Feuerungskontrolle Gemeinde Glarus Süd

Die Gemeinden sind für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW, sowie für Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung zuständig. In der Gemeinde Glarus Süd liegt die Zuständigkeit beim Departement Werke und Umwelt, Abteilung Hoch- und Tiefbau. Für die Kontrolle der übrigen Anlagen ist der Kanton zuständig.

Die Gemeinde setzt für die Kontrolle in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Gemeindefeuerungskontrolleur ein und ordnet bei ungenügenden Kontrollresultaten die notwendigen Massnahmen an.

Feuerungskontrolle Gemeinde Glarus Süd:

Departement Werke und Umwelt
Abteilung Hoch- und Tiefbau
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden
Tel 058 611 93 22
Email: bauamt@glarus-sued.ch
Homepage: www.glarus-sued.ch

Gemeindefeuerungskontrolleur Gemeinde Glarus Süd:

Kaminfeger Elmer GmbH
Egg 3
8767 Elm
Tel 055 642 12 16
Email: info@kaminfegerelmer.ch
Homepage: www.kaminfegerelmer.ch

Öl- und Gas-Feuerungsanlagen

Alle zwei Jahre ist an Öl- und Gas-Feuerungsanlagen eine Abgaskontrollmessung durchzuführen.

Die Gemeinden können im Rahmen eines Serviceabonnements durchgeführte Messungen anerkennen, wenn die Servicefirmen einen gültigen Vertrag mit der Gemeine abgeschlossen haben. Liegt ein solcher Vertrag nicht vor, werden die Messergebnisse nicht akzeptiert und es ist eine Messung, mit Kostenfolge, durch den Gemeindefeuerungskontrolleur durchzuführen.

Werden bei der Kontrolle die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) eingehalten, folgt routinemässig in zwei Jahren die nächste Kontrolle. Werden die Grenzwerte überschritten, wird eine Einregulierungsfrist von 30 Tagen gewährt. Innert dieser Frist wird durch ein Servicetechniker die Anlage neu einreguliert, um die Grenzwerte der LRV wieder einzuhalten. Können nach der Einregulierungsmessung die Grenzwerte immer noch nicht eingehalten werden, wird der Anlagebetreiber durch den Gemeindefeuerungskontrolleur mittels Schreiben aufgefordert, die Anlage instand zu stellen oder zu ersetzen. Reagiert der Anlagebesitzer nicht mit Rückmeldung innert 30 Tagen auf das Schreiben, verfügt die Gemeinde, je nach Abweichung des Grenzwertes, eine Sanierungsfrist von zwei bis fünf Jahren.

Diagramm Ablauf Feuerungskontrolle Öl- und Gas-Feuerungsanlagen bis 350 kW

Liste Servicefirmen, welche im Rahmen von Serviceverträgen Feuerungskontrollen durchführen dürfen

Sanierungsfristen bei Öl- und Gasfeuerungen

Emissionsgrenze für Öl- und Gasfeuerungen

Luftreinhaltevorschriften von Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW

Luftreinhaltevorschriften von Öl- und Gasfeuerungen über 350 kW

Holzfeuerungen

Die Nutzung des nachwachsenden Holzrohstoffes hilft die CO_2-Emissionen zu reduzieren. Die Verwendung zur Wärmegewinnung ist deshalb aus energiepolitischer Sicht erwünscht und zu fördern.

Doch Holzfeuerungen setzen erhebliche Feinstaubmengen frei. Insbesondere, wenn sie nicht optimal oder mit ungeeignetem oder falschem Brennstoff betrieben werden. Bei einer unvollständigen Holzverbrennung entsteht gesundheitsschädigender Russ.

Die Luftreinhalteverordnung (LRV) verlangt deshalb zu Recht, dass auch Holzfeuerungen in der Regel alle zwei Jahre kontrolliert werden müssen.

Holzfeuerungskontrolle bis 70 kW

Die Holzfeuerungskontrolle beinhaltet einerseits eine Sichtkontrolle und andererseits ein Beratungsgespräch zwischen Anlagebetreiber und Kaminfeger bzw. Gemeindefeuerungskontrolleur.

Die Holzfeuerungskontrolle bei kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW beinhaltet eine Sichtkontrolle **der Feuerungsanlage, der Asche** und des **Brennstofflagers.**

Wichtig ist, dass der Brennstoff **aus naturbelassenem, gut getrocknetem** Holz besteht. Der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes ist entscheidend für den Brennwert und eine schadstoffarme Verbrennung. Das Verbrennen von **Abfall z.B. Altholz** im Cheminée, der Holzfeuerung sowie im Freien ist gesetzlich verboten. Unsachgemässe Entsorgung von Abfall hat schwerwiegende Folgen für Mensch und Umwelt.

Im Kanton Glarus wird bis zu einer Anlageleistung von 70 kW auf eine Emissionsmessung verzichtet. In Klagefällen hingegen und beim Verdacht auf illegale Abfallverbrennung werden eine Analyse der Asche sowie eine Abgasmessung durchgeführt.

Die Durchführung der Holzfeuerungskontrolle kann entweder durch den Kaminfeger, im Rahmen der normalen Russung, oder durch den Gemeindefeuerungskontrolleur erfolgen. Für die Durchführung der Kontrolle wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird nach der ersten Kontrolle neu ermittelt.

Merkblatt Holzfeuerungskontrolle

Merkblatt Gebührenermittlung

Weiter Auskünfte sind beim Kaminfeger, bei den zuständigen Gemeindefeuerungskontrolleuren und der kantonalen Fachstelle erhältlich. Weiterführende Infos bezüglich Holzfeuerungen erhalten Sie unter www.holzenergie.ch oder unter www.fairfeuern.ch.

Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Merkblätter aufgeführt:

Luftreinhaltevorschriften für Holzfeuerungen, Cheminées und Cheminéeöfen

Merkblatt – Keine Abfälle in den Ofen

Merkblatt – Verbrennen von Abfällen im Freien

Der Kontrollzyklus für die Holzfeuerungskontrolle ist wie folgt organisiert:

Gerade Jahre	Ungerade Jahre
Mitlödi, Sool, Schwändi. Engi, Matt und Elm	Schwanden, Nidfurn, Haslen, Leuggelbach, Luchsingen, Hätzingen, Diesbach, Braunwald, Betschwanden, Rüti, Linthal

Holzfeuerungskontrolle über 70 kW

Bei allen Holzfeuerungen über 70 kW werden im Zweijahresrhythmus Emissionsmessungen durch eine zugelassene Fachfirma durchgeführt. Zugelassene Firmen sind online auf der Seite der Luftunion publiziert. Es sind ausschliesslich die gelisteten Firmen zu beauftragen. Bei der Messung wird der Bestandteil an Feststoff (Staub) und Kohlenstoffmonoxid (CO) ermittelt.

Nach Abschluss der Messungen ist der Rapport der Abteilung Umweltschutz und Energie einzureichen. Analog zum Vorgehen bei Öl- und Gasfeuerungen wird bei Nichteinhaltung eine Einregulierungsfrist erteilt bzw. eine Sanierungsfrist verfügt.

Links:

Luftreinhalteverordnung (LRV)

Umweltschutzgesetz (USG)

Kaminhöhen Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

Für die Bemessung der Kaminhöhen ist die Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) 2013) verbindlich. Der Vollzug erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Standortgemeinde. Bei allen Holzfeuerungen ist die Kaminmündung immer über den höchsten Gebäudeteil z.B. Dachfirst zu führen. Bei Öl- und Gasfeuerungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Detailinformationen:

Luftreinhalteverordnung Kaminhöhe

Merkblatt – Mindesthöhe von Kaminen über Dach

Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen

Die Bewilligung für eine neue oder der Ersatz einer Feuerungsanlage ist bei der glarnerSach Versicherung zu beantragen.

Alle Brandschutztechnischen Auflagen und Bestimmungen sowie das Kaminfegerwesen sind ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der glarnerSach Versicherung. Unterlagen und Informationen sind direkt unter http://glarnersach.ch/kundenbereiche/privatkunden/praevention-brandschutz.html zu finden.